

Die Bekanntmachung der Besonderen Rechtsvorschrift erfolgt nachrichtlich, da die verbindliche Bekanntmachung gem. § 12 der Satzung der IHK Heilbronn-Franken am 28. Januar 2022 im Bundesanzeiger erfolgt ist (www.bundesanzeiger.de).

BEKANNTMACHUNG

BESONDERE RECHTSVORSCHRIFT

Wir fördern Wirtschaft



Industrie- und Handelskammer
Heilbronn-Franken

BESONDERE RECHTSVORSCHRIFT

FÜR DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNG „GEPRÜFTER INDUSTRIEMEISTER – FACHRICHTUNG LACK- UND BESCHICHTUNGSTECHNIK“ ODER „GEPRÜFTE INDUSTRIEMEISTERIN – FACHRICHTUNG LACK- UND BESCHICHTUNGSTECHNIK“

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 1. Dezember 2021 erlässt die Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken als zuständige Stelle nach § 54 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl I S. 920) zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl I S. 591), die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ und zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“. Ergänzend gelten die Prüfungsordnungen für Fortbildungs- und Ausbildereignungsprüfungen.

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG ZUM ERWERB DES FORTBILDUNGSABSCHLUSSES UND DESSEN BEZEICHNUNG

- (1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ und „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten beruflichen Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nachgewiesen.
- (2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die zu prüfende Person in der Lage ist, in Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Unternehmens Fach- und Führungsfunktionen zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse von Organisationen eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Insbesondere ist festzustellen, ob die zu prüfende Person
 1. Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen kann,
 2. sich einstellen kann auf
 - a) Änderungen von Methoden und Systemen in der Produktion,
 - b) neue Strukturen der Arbeitsorganisation und
 - c) neue Methoden der Organisationsentwicklung und des Personalmanagements sowie
 3. den technisch-organisatorischen Wandel im Unternehmen mitgestalten kann.
- (3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, in den Handlungsbereichen insbesondere folgende in Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik oder einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik wahrnehmen zu können:

1. Sachaufgaben
 - a) den Produktions- und Verarbeitungsablauf überwachen; über den Einsatz der Betriebs- und Produktionsmittel entscheiden und deren Erhaltung und Betriebsbereitschaft gewährleisten;
 - b) für die Einhaltung der Qualitäts- und Quantitätsvorgaben sorgen;
 - c) Maßnahmen zur Vermeidung und Behebung von Betriebsstörungen einleiten und die Energieversorgung für den Tätigkeitsbereich sichern;
 - d) die Arbeitsplätze nach ergonomischen Gesichtspunkten gestalten und bei der Einrichtung von Arbeitsstätten unter Beachtung entsprechender Vorschriften mitwirken;
 - e) technologische Weiterentwicklungen im Unternehmen umsetzen, das An- und Abfahren von Anlagen organisieren und überwachen; bei der Entwicklung von Vorschlägen für neue technische Konzepte und Spezifikationen mitarbeiten und den kontinuierlichen Verbesserungsprozess mitgestalten;
 - f) den Werterhalt von Materialien und Produkten bei Transport und Lagerung sicherstellen;
2. Organisationsaufgaben
 - a) die Arbeitsabläufe einschließlich der Lagerung und des Einsatzes von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen planen und disponieren sowie sich an der Planung und Umsetzung neuer Produktionsprozesse beteiligen;
 - b) Kostenpläne aufstellen sowie die Kostenentwicklung und den wirtschaftlichen Ablauf steuern;
 - c) bei der Auswahl und Beschaffung von Apparaten, Anlagen und Einrichtungen mitwirken;
 - d) Qualitäts- und Quantitätsvorgaben planen und für die Einhaltung der Termine sorgen;
 - e) die Instandhaltung in Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern sowie den beteiligten betrieblichen Bereichen koordinieren und überwachen;
 - f) die Einhaltung der Arbeitssicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsvorschriften gewährleisten;
3. Führungsaufgaben
 - a) die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne der Unternehmensziele führen und ihnen Aufgaben unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben, nach betriebswirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung ihrer individuellen Eignung, ihrer Kompetenzen und ihrer Interessen zuordnen, sie zu selbstständigem, verantwortlichen Handeln anleiten, ihre Motivation fördern und sie an Entscheidungsprozessen beteiligen;
 - b) bei der Planung des Personalbedarfs und bei Stellenbesetzungen mitwirken;
 - c) Arbeitsgruppen betreuen und moderieren;
 - d) die ziel- und lösungsorientierte Kooperation und Kommunikation zwischen und mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, mit den Führungskräften sowie mit dem Betriebsrat fördern;

- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Gruppen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen, Personalentwicklungsmaßnahmen fördern sowie Unterweisungen durchführen und veranlassen;
 - f) die Innovationsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern;
 - g) neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in ihre Arbeitsbereiche einführen;
 - h) die Ausbildung der zugeteilten Auszubildenden vorbereiten und organisieren und die Durchführung der Ausbildung sicherstellen;
 - i) Qualitätsziele umsetzen, bei der Lieferantenbetreuung mitwirken sowie das qualitätsbewusste Handeln und die Kundenorientierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern.
- (4) Für den Erwerb der in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der Prüfungsbereiche und Qualifikationsschwerpunkte in den §§ 4 bis 6.
- (5) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss „Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ oder „Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“.

§ 2 UMFANG DER MEISTERQUALIFIKATION UND GLIEDERUNG DER PRÜFUNG

- (1) Die Qualifikation zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ umfasst:
1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
 2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
 3. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung vorzulegen.
- (3) Die Prüfung zum „Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ oder zur „Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik“ gliedert sich in die Prüfungsteile:
1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
 2. Handlungsspezifische Qualifikationen.
- (4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen. Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist in Form von zwei handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgaben I und II sowie einer anwendungsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung gemäß § 5 zu prüfen. Die Situationsaufgabe I wird schriftlich geprüft; die Situationsaufgabe II besteht aus einer schriftlichen Aufgabenstellung und einem Fachgespräch.

§ 3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 54 in Verbindung mit § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Lacklaborant, Oberflächenbeschichter, Verfahrensmechaniker für Beschichtungstechnik, Chemikant, Produktionsfachkraft Chemie, Maler und Lackierer sowie Fahrzeuglackierer oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
 3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis.

Nach der Zulassung zur Prüfung kann der Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ abgelegt werden.

- (2) Die Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ kann nur ablegen, wer nachweist, dass er oder sie den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ abgelegt hat. Die Zulassung zur Prüfung darf nicht länger als fünf Jahre vor dem Beginn der Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erfolgt sein. Wird im Einzelfall die Frist des Satzes 2 nicht eingehalten und hat dies die zuständige Stelle zu vertreten, ist die Prüfung ohne Beachtung der Frist zu Ende zu führen.
- (3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Industriemeisters – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – oder einer Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lack- und Beschichtungstechnik – gemäß § 1 Absatz 3 haben.
- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben zu haben, die der in Absatz 1 Satz 1 beschriebenen beruflichen Handlungsfähigkeit vergleichbar sind und die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 FACHRICHTUNGSÜBERGREIFENDE BASISQUALIFIKATIONEN

- (1) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:
1. Rechtsbewusstes Handeln,
 2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
 4. Zusammenarbeit im Betrieb.
- (2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Rechtsvorschriften berücksichtigen zu können. Dazu gehört, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit den entsprechenden

Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen,
 2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe,
 3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung,
 4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen,
 5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen,
 6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes.
- (3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte im Rahmen praxisbezogener Handlungen berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge aufzeigen sowie Unternehmensformen darstellen zu können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
 2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
 3. Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung,
 4. Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung,
 5. Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren.
- (4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen lesen sowie entsprechende Planungstechniken unterscheiden zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
 2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten,

3. Anwenden von Präsentationstechniken,
 4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
 5. Anwenden von Projektmanagementmethoden,
 6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.
- (5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte, effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern sowie betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen zu können. Es soll ferner die Fähigkeit nachgewiesen werden, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Berücksichtigung persönlicher und sozialer Gegebenheiten,
 2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung,
 3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
 4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
 5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter zu fördern,
 6. Förderung der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.
- (6) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens sieben Stunden betragen, pro Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 mindestens 90 Minuten.
- (7) Wurden in nicht mehr als einer schriftlichen Prüfungsleistung in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Leistung erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 HANDLUNGSSPEZIFISCHE QUALIFIKATIONEN

- (1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:
 1. „Technologie“,
 2. „Organisation, Führung und Kommunikation“ sowie
 3. „Spezialisierungsgebiete“.
- (2) Der Handlungsbereich „Technologie“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
 1. Applikationstechnologie,
 2. Prüftechnologie.
- (3) Der Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:
 1. Personalführung und -entwicklung,
 2. Betriebliches Kostenwesen,
 3. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz,
 4. Qualitätsmanagement,
 5. Information und Kommunikation.
- (4) Der Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ gliedert sich in folgende Wahlqualifikationsschwerpunkte:
 1. Applikationstechnologie,
 2. Prüftechnologie.
- (5) Im Handlungsbereich „Technologie“ wird unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen die Situationsaufgabe I gemäß Absatz 6 und im Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ unter Berücksichtigung der fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen die Situationsaufgabe II gemäß Absatz 7 gestellt. Die Situationsaufgabe I und die Situationsaufgabe II sind so zu gestalten, dass die Qualifikationsschwerpunkte der Handlungsbereiche gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 mindestens einmal thematisiert werden. Im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist eine schriftliche Ausarbeitung gemäß Absatz 8 anzufertigen. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der schriftlichen Situationsaufgabe I beträgt mindestens vier Stunden. Die Prüfungsdauer für die Bearbeitung der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II beträgt mindestens zwei Stunden und für das Fachgespräch mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten; für das Fachgespräch sind 45 Minuten Vorbereitungszeit einzuräumen. Die Prüfungsdauer für die Situationsaufgaben I und II darf insgesamt nicht mehr als acht Stunden betragen. Die Prüfungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ beträgt mindestens 75 und höchstens 90 Minuten.
- (6) Kern der Situationsaufgabe I ist mit etwa zwei Dritteln der Handlungsbereich „Technologie“, wobei der Qualifikationsschwerpunkt „Applikationstechnologie“ den Kernpunkt bilden soll. Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches „Organisation, Führung und Kommunikation“ sind mit bis zu einem Drittel integrativ einzubeziehen. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe I folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Technologie“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 und 2 umfassen:

1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Applikationstechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, geeignete technologische Methoden und Verfahren auswählen und einsetzen sowie die Instandhaltung sicherstellen zu können. Ferner soll nachgewiesen werden, verfahrenstechnische Störungen und Spezifikationsabweichungen zu erkennen und zu untersuchen sowie deren Behebung einleiten zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Auswählen der Vorbehandlungsmethode, des Applikationsverfahrens und des Beschichtungssystems,
 - b) Beurteilen von Aufbau, Funktionsprinzip und Einsatzmöglichkeiten von Apparaten, Maschinen und technischen Hilfseinrichtungen,
 - c) Einsetzen von Trocknungs- und Härtungsverfahren,
 - d) Organisieren und Veranlassen von Maßnahmen zur Behebung von verfahrenstechnischen Störungen,
 - e) Analysieren nicht-qualitätskonformer Beschichtungen und Festlegen von Maßnahmen zur Fehlerbehebung und -vermeidung
 - f) Organisieren, Überwachen und Koordinieren von Maßnahmen der Instandhaltung.
 2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Prüftechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Mess- und Prüfverfahren auswählen und anwenden sowie systematische Fehleranalysen durchführen und digitale Möglichkeiten für die Qualitätssicherung nutzen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
 - a) Auswählen von mechanischen und technologischen Prüfungen, Beständigkeitsuntersuchungen sowie koloristischen Messungen,
 - b) Auswählen von chemischen und instrumentellen Analysemethoden,
 - c) Veranlassen der Durchführung von Qualitätsprüfungen sowie Auswerten der ermittelten Daten,
 - d) Identifizieren von Qualitätsabweichungen an Beschichtungen und Beschichtungsstoffen, Analysieren der Ursachen und umsetzen von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung und -vermeidung.
- (7) Kern der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II ist mit etwa zwei Dritteln der Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“, wobei der Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ besondere Berücksichtigung finden soll. Qualifikationsschwerpunkte des Handlungsbereiches „Technologie“ sind mit bis zu einem Drittel einzubeziehen. Grundlage des Fachgesprächs ist die schriftlich gelöste Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II. Dabei soll unter Einsatz von Präsentationstechniken die Fähigkeit nachgewiesen werden, Arbeitsaufgaben zu analysieren, zu strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Im Einzelnen kann die Situationsaufgabe II folgende Qualifikationsinhalte aus dem Handlungsbereich „Organisation, Führung und Kommunikation“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 bis 5 umfassen:
1. Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung und -entwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Personal einsetzen, führen, beurteilen und unter Beachtung der Qualifikationsanforderungen des Betriebes geeignete Maßnahmen zur weiteren beruflichen

Entwicklung vorschlagen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

- a) Ermitteln des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs,
 - b) Auswählen und Einsetzen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - c) Führen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
 - d) Beurteilen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach vorgegebenen Beurteilungssystemen,
 - e) Durchführen von Mitarbeitergesprächen und Festlegen von Zielvereinbarungen,
 - f) Anfertigen von Stellenbeschreibungen,
 - g) Ergreifen von Maßnahmen zur Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.
2. Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kostenverantwortung übernehmen zu können. Dazu gehört, kostenrelevante Einflussfaktoren hinsichtlich der Entstehung von Kosten, der Entwicklung von Kostenstrukturen, der Kalkulation von Kosten sowie der Kostenplanung beurteilen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
- a) Erkennen und Beurteilen von Zusammenhängen des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Prozesskostenrechnung,
 - b) Anwenden von Kalkulationsverfahren,
 - c) Ermitteln von Zielgrößen, insbesondere Betriebsergebnis, Deckungsbeitrag und Kennzahlen,
 - d) Durchführen von Kostenkontrollen,
 - e) Einleiten von Maßnahmen zur Kostenbeeinflussung.
3. Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung erkennen und ihre Einhaltung sicherstellen, Gefährdungsbeurteilungen durchführen, Gefahren vorbeugen, Störungen erkennen und analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einleiten zu können. Dazu gehört, sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheits-schutzbewusst verhalten und entsprechend handeln können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
- a) Überprüfen und Gewährleisten der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Betrieb,
 - b) Fördern des Mitarbeiterbewusstseins bezüglich der Arbeitssicherheit und des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - c) Planen und Durchführen von Unterweisungen in der Arbeitssicherheit, des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes,
 - d) Überwachen der Lagerung von und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Betriebsmitteln, Einrichtungen, Werk- und Hilfsstoffen,

- e) Planen, Vorschlagen, Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zu Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.
4. Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Techniken anwenden zu können, um qualitätsbewusst handeln und das Qualitätsmanagement weiterentwickeln zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
- a) Umsetzen von Kundenforderungen in Qualitätsziele und Qualitätsvorgaben,
 - b) Berücksichtigen rechtlicher und betrieblicher Vorgaben und Qualitätsnormen sowie deren Einhaltung im eigenen Verantwortungsbereich sicherstellen,
 - c) Beschreiben betrieblicher Prozesse und Vorbereiten von Audits und Zertifizierungen,
 - d) Nutzen von Methoden des Qualitätsmanagements zur kontinuierlichen Qualitätsverbesserung und Prozessoptimierung.
5. Im Qualifikationsschwerpunkt „Information und Kommunikation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Methoden und Systeme der Information und Kommunikation im Betrieb anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:
- a) Einsetzen von Planungs- und Steuerungssystemen zur Produktions-, Mengen-, Kapazitäts- und Terminplanung,
 - b) Vermitteln von Informationen und Anweisungen der Betriebsleitung,
 - c) Durchführen von Unterweisungen und Qualifizierungsmaßnahmen,
 - d) Schaffen und Sicherstellen von Rahmenbedingungen für eine effiziente Kommunikation in der Gruppe,
 - e) Kommunizieren mit Kunden.
- (8) Im Handlungsbereich „Spezialisierungsgebiete“ ist in Form einer anwendungsbezogenen schriftlichen Ausarbeitung, die eine oder mehrere Aufgaben umfassen soll, zu prüfen. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, diese analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Die zu prüfende Person bestimmt einen der nachfolgend genannten Wahlqualifikationsschwerpunkte, in dem geprüft werden soll. In der Ausarbeitung sind alle Qualifikationsinhalte des ausgewählten Schwerpunktes zu berücksichtigen. Im Einzelnen kann die Ausarbeitung folgende Qualifikationsinhalte des Handlungsbereiches „Spezialisierungsgebiete“ mit den Schwerpunkten gemäß den folgenden Nummern 1 und 2 umfassen:
1. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Applikationstechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, spezifikationskonforme Applikationsergebnisse mit Beschichtungsstoffen auf unterschiedlichen Substraten unter Berücksichtigung verschiedener Anforderungen, Verfahren und Optimierungsmethoden herstellen zu können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
- a) Anwenden von Beschichtungsstoffen auf verschiedenen Substraten wie Metallen, Kunststoffen, Holz, Papier, Pappe und mineralischen Untergründen,
 - b) Bestimmen des Aufbaus von Oberflächenschichten einschließlich Konservierungsverfahren,

- c) Mitwirken bei der Optimierung von Applikationsprozessen unter Berücksichtigung technologischer Veränderungen,
 - d) Festlegen des Einsatzes von Lackrohstoffen zur Optimierung der Beschichtung,
 - e) Festlegen des Einsatzes von Methoden zur Vermeidung und Behebung von Applikationsstörungen,
 - f) Auswählen von Analysemethoden zur Bestimmung der Ursachen von Spezifikationsabweichungen.
2. Im Wahlqualifikationsschwerpunkt „Prüftechnologie“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Mess- und Prüfverfahren auswählen, anwenden und optimieren, Messdaten auswerten und interpretieren sowie die sich daraus ergebenden Entscheidungen treffen zu können. Ferner sollen systematische Fehleranalysen durchgeführt und digitale Möglichkeiten für die Qualitätssicherung angewendet werden können. In diesem Rahmen werden folgende Qualifikationsinhalte geprüft:
- a) Auswählen, Anwenden und Optimieren von mechanischen, technologischen, koloristischen, analytischen Prüfungen und Beständigkeitsuntersuchungen sowie Auswerten und Interpretieren der Messdaten,
 - b) Identifizieren von Spezifikationsabweichungen, Analysieren der Ursachen sowie Auswählen, Entwickeln und Einleiten von Verfahren zur Fehlervermeidung und -beseitigung,
 - c) Einführen, Anwenden und Optimieren von Prüfmittelüberwachungssystemen unter Berücksichtigung der Prüfmittleignung und -fähigkeit,
 - d) Nutzen von Datenmengen für die Qualitätssicherung, Einsetzen und Interpretieren automatisierter Messdatenerfassung.
- (9) Ist in der schriftlichen Situationsaufgabe I gemäß Absatz 6 oder in der schriftlichen Ausarbeitung gemäß Absatz 7 eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht worden, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen ist eine Ergänzungsprüfung nicht anzubieten. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 6 ANRECHNUNG ANDERER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 7 BEWERTEN DER PRÜFUNGSTEILE, BESTEHEN DER PRÜFUNG UND ZEUGNISSE

- (1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten. Die Prüfungsteile „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

- (2) Für den Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktbewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.
- (3) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen in der Situationsaufgabe I und in der schriftlichen Aufgabenstellung in der Situationsaufgabe II sind die Gewichtungen der Handlungsbereiche gemäß § 5 Abs. 6 und 7 zugrunde zu legen. In der Situationsaufgabe II ist das Fachgespräch gesondert zu bewerten. Die Prüfungsleistungen in der schriftlichen Aufgabenstellung und im Fachgespräch sind gleichgewichtig zu bewerten und zu einer Punktbewertung zusammenzufassen. Die Prüfungsleistung in der schriftlichen Ausarbeitung im Handlungsbereich "Spezialisierungsgebiete" ist gesondert zu bewerten.
- (4) Für den Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" ist eine Note aus den Punktbewertungen der Prüfungsleistungen in den Situationsaufgaben I und II sowie in der schriftlichen Ausarbeitung zu bilden; dabei sind die Punktbewertungen im Verhältnis 45 zu 45 zu 10 zu gewichten.
- (5) Aus der Note des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und der Note des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Gesamtnote zu bilden. Dabei ist die Note des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ doppelt zu gewichten.
- (6) Die Prüfung ist bestanden, wenn die zu prüfende Person im Prüfungsteil "Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" in allen Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen und im Prüfungsteil "Handlungsspezifische Qualifikationen" in den Situationsaufgaben I und II sowie in der schriftlichen Ausarbeitung jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.
- (7) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß Anlage 2 auszustellen. In das Zeugnis sind die Gesamtnote, die in den Prüfungsteilen „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erzielten Noten sowie die Punktbewertungen in den einzelnen Prüfungsbereichen nach § 4 sowie die Punktbewertungen in den Situationsaufgaben I und II sowie in der schriftlichen Ausarbeitung einzutragen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8 WIEDERHOLUNG DER PRÜFUNG

- (1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird die zu prüfende Person von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und die zu prüfende Person sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat.

§ 9 ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN

- (1) Vor Ablauf des 31. Juli 2022 angemeldete Prüfungen zum Industriemeister - Fachrichtung Lack - aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Industrie- und Handelskammer

Heilbronn vom 5. Dezember 1986 sind bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 nach den Vorschriften zu Ende zu führen, die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung galten.

- (2) Bei einer Anmeldung zur Prüfung ab dem 1. August 2022 hat die zuständige Stelle auf Antrag der zu prüfenden Person die Prüfung nach dieser Verordnung durchzuführen.

§ 10 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt am Ersten des ihrer Veröffentlichung folgenden Monats im Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Industriemeister - Fachrichtung Lack - die der Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Heilbronn am 5. Dezember 1986 beschlossen hat, außer Kraft.

Heilbronn, den 1. Dezember 2021
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken



Kirsten Hirschmann
Kommissarische Präsidentin



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehenden Besonderen Rechtsvorschriften werden hiermit ausgefertigt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Heilbronn, den 2. Dezember 2021
Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken



Kirsten Hirschmann
Kommissarische Präsidentin



Elke Döring
Hauptgeschäftsführerin